

2 Kurz- und mittelfristige Geldanlage

„Nach den Ergebnissen der zweiten Haushaltsbefragung des Eurosystems zu Finanzen und Konsum (Household Finance and Consumption Survey – HFCS) verringerte sich das Nettovermögen der privaten Haushalte im Eurogebiet im Zeitraum von 2010 bis 2014 um rund 10 Prozent.“¹

Deutsche Bundesbank im Dezember 2016

In diesem Kapitel werden die klassischen Anlageformen wie die Anlage auf Konten und die Anlage in Sparbriefen, das Bausparen und die staatlichen Fördermöglichkeiten sowie die jeweiligen steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten dargestellt. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Einlagensicherung, die im Sommer 2015 durch das neue Einlagensicherungsgesetz und das Anlegerentschädigungsgesetz, die beide am 3. Juli 2015 in Kraft getreten sind, nochmals gestärkt wurden.

Bezüglich der Anlagestrategie von Privathaushalten in Deutschland erklärt die Deutsche Bundesbank in einer Mitteilung:²

„Die trotz derzeit vergleichsweise geringer Verzinsung große Bedeutung dieser Ansprüche [Ansprüche gegenüber Versicherern und Pensionseinrichtungen] und der Bankeinlagen für die Geldvermögensbildung, die als risikoarm gelten, deutet auf eine weiterhin hohe Risikoaversion der privaten Haushalte hin.“

Bei einer Geldwertanlage steht überwiegend die Fungibilität, also die schnelle und weitgehend risikolose Umwandlungsmöglichkeit in Bargeld, im Vordergrund. Die häufigsten kurzfristigen Geldanlageformen sind Spareinlagen, Sicht- und Termineinlagen und Einlagen auf Tagesgeldkonten. Die Bedeutung des Bargelds und der Einlagen am Anteil des Bruttogeldvermögens der deutschen Haushalte wird durch den hohen Anteil von 39 Prozent deutlich.

Einlagen bieten eine relativ hohe Sicherheit, insbesondere, wenn man die Einlagensicherung beachtet, eine hohe Verfügbarkeit, aber kaum oder überhaupt keine Zinsen.

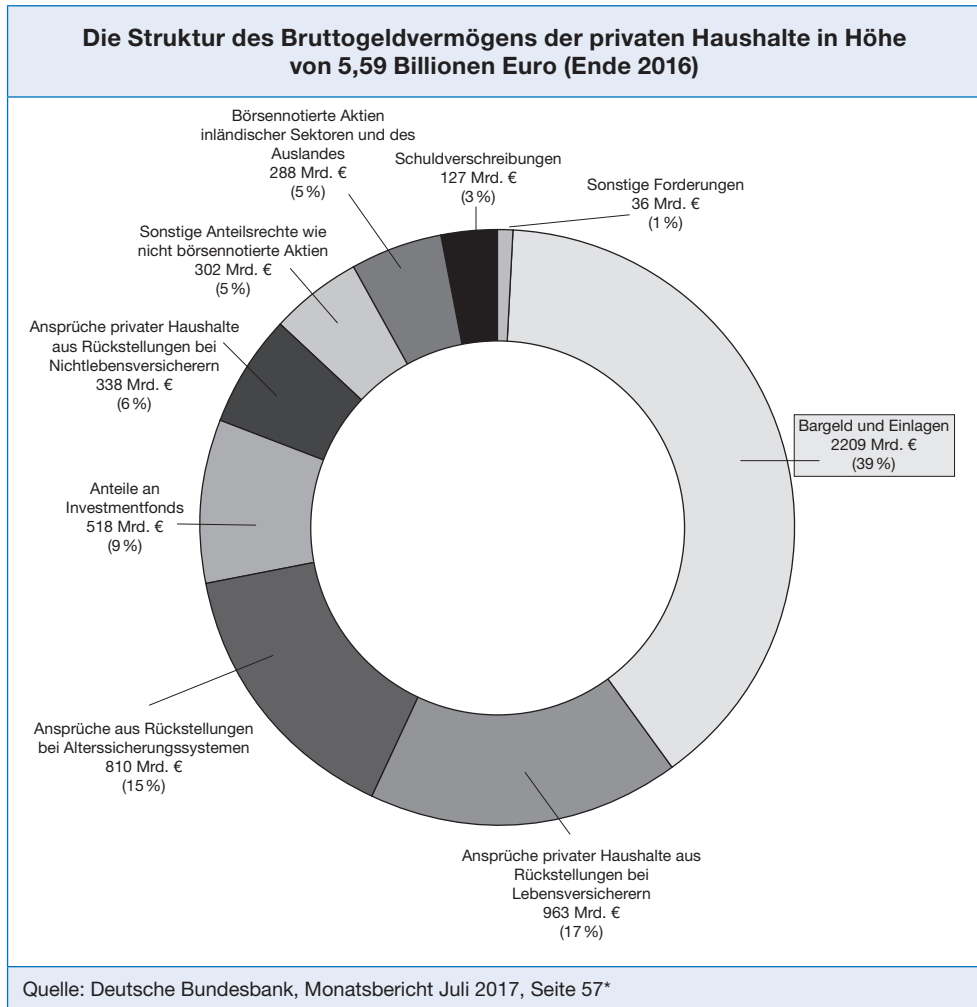
Begriff „Geldvermögen“ nach der Definition der Deutschen Bundesbank

Vermögen in Form von Bargeld und Einlagen bei Kreditinstituten, Ansprüche gegenüber Versicherern (dazu zählen auch Pensionskassen und -fonds, Sterbekassen, berufsständische Versorgungswerke und Zusatzversorgungseinrichtungen), Vermögen in Form von Wertpapieren (Rentenwerte, Aktien, Investmentfondsanteile), Ansprüche aus Pensionsrückstellungen und sonstige Forderungen. Gegensatz: Sachvermögen.

1 Deutsche Bundesbank: „Pressemitteilung: Ergebnisse der zweiten Haushaltsbefragung des Eurosystems zu Finanzen und Konsum“. https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Presse/EZB_Pressemitteilungen/2016/2016_12_23_ergebnisse_haushaltsbefragung.pdf?__blob=publicationFile. Abgerufen am 11. August 2017.

2 Deutsche Bundesbank (Stand 20. Juli 2015): „Geldvermögensbildung und Außenfinanzierung in Deutschland im ersten Quartal 2015[.] Sektorale Ergebnisse der gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnung“. https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/BBK/2015/2015_07_20_geldvermoegensbildung.html. Abgerufen am 23. Juli 2015.

Im Folgenden ist die Struktur des Bruttogeldvermögens genauer dargestellt:



Die Erträge aus Geldwertanlagen, typischerweise Zinsen, aber auch Prämien und sonstige Entgelte für die Überlassung von Kapital, unterliegen der Abgeltungsteuer. Ihre Besteuerung wird im Einzelnen jeweils bei den Erläuterungen zu den einzelnen Anlageformen dargestellt.

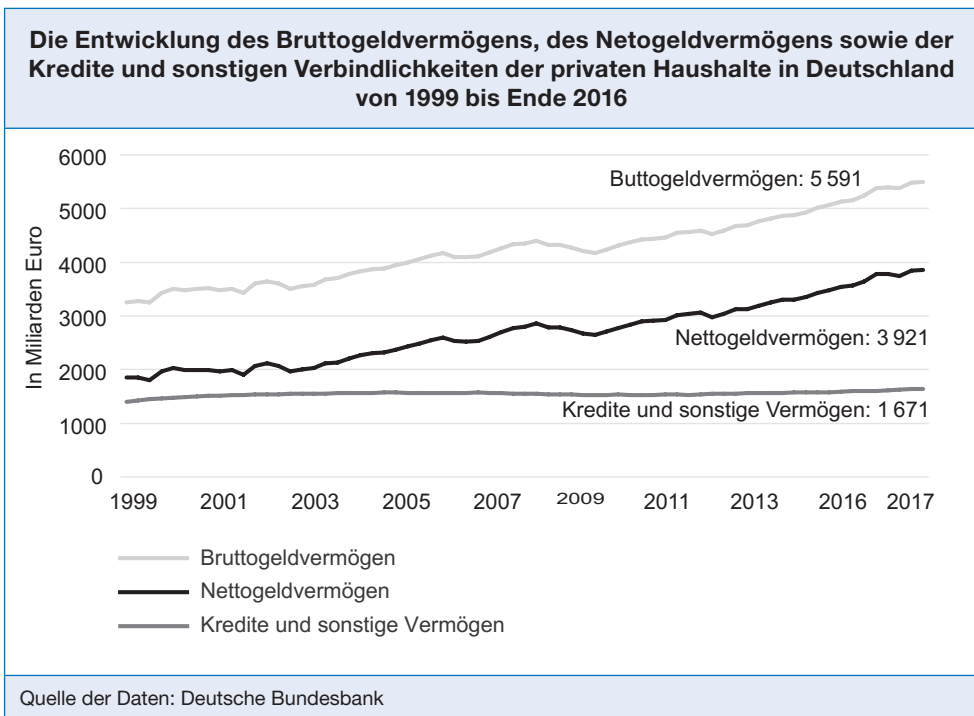
Damit eine Geldwertanlage möglich ist, muss eine Ersparnis vorliegen. Liegt am Ende eines Monats oder eines Jahres eine Ersparnis vor, kann eine kurz- oder mittelfristige Anlage am Geldmarkt erfolgen und sinnvoll sein.

Die **Sparquote** ist die Ersparnis in Prozent des verfügbaren Einkommens privater Haushalte. Sie ist seit dem Tiefststand der letzten Jahrzehnte im Jahr 2013 mit 9 Prozent leicht gestiegen und lag Ende 2016 bei 9,7 Prozent.

Während es die Bezieher hoher Einkommen auf eine Sparquote von 20 Prozent bringen, legen die privaten Haushalte mit unterdurchschnittlichen Einkommen fast gar nichts zurück, brauchen ihre Ersparnisse auf oder haben gar eine negative Sparquote, das heißt, sie verschulden sich. Das Geldvermögen der privaten Haushalte ist in Deutschland auch nach der Finanzkrise weiter gestiegen.

In den Jahren von 1999 bis Ende 2016 ist das Bruttogeldvermögen der privaten Haushalte in Deutschland von rund drei Billionen auf über 5,59 Billionen Euro gestiegen.¹

Zieht man vom Bruttovermögen die Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten ab, erhält man das Nettogeldvermögen. In der folgenden Darstellung ist die Entwicklung des Bruttogeldvermögens, der Verbindlichkeiten und des Nettogeldvermögens der privaten Haushalte in den Jahren 1999 bis Ende 2016 dargestellt.



Das Nettogeldvermögen der privaten Haushalte steigt und der größte Anteil in Höhe von 39 Prozent wird entweder überhaupt nicht verzinst oder nur sehr gering. Da aber die Einlagen auf Konten, die man derzeit wohl kaum als Geldanlage bezeichnen kann, die beliebteste Anlageform der Deutschen ist, wird in den folgenden Kapiteln auf die verschiedenen Einlageformen und insbesondere die neue Einlagensicherung eingegangen.

¹ Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Juli 2017, S. 57*

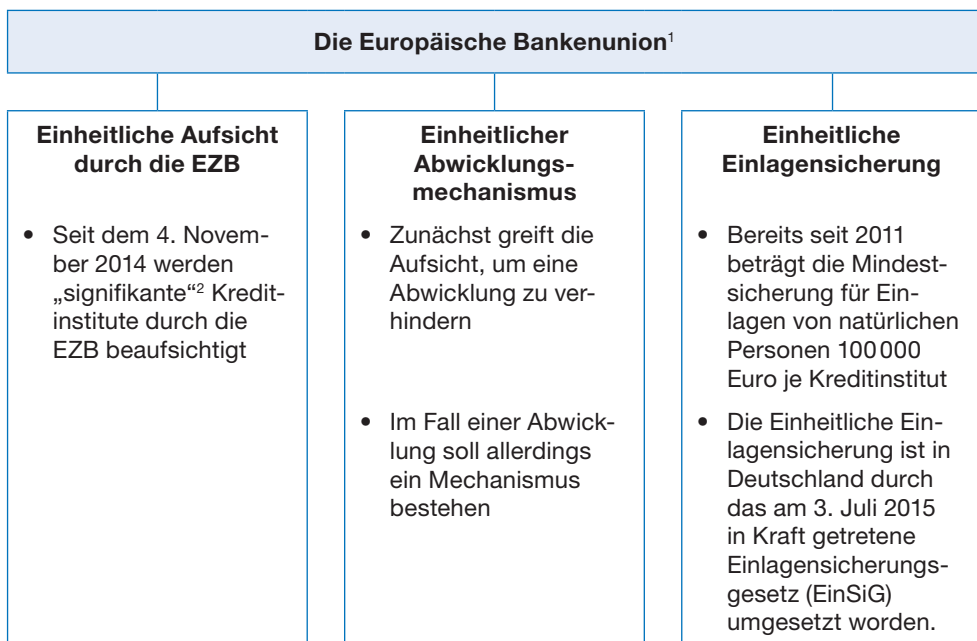
2.1 Anlage auf Konten

„Niedriges Zinsniveau setzt deutsche Banken unter Druck.
Eine anhaltende Phase niedriger Zinsen würde den
Druck auf die von den deutschen Banken erwirtschaftete
Zinsmarge weiter erhöhen.“

Deutsche Bundesbank, im Februar 2017

Anleger haben die Möglichkeit, Geldvermögen auf bei Kreditinstituten geführten Giro-, Kontokorrent- und Tagesgeldkonten, Konten für Termineinlagen und Sparkonten anzulegen. Es bestehen verschiedene Angebote bis hin zu vielfältig kombinierbaren Anlageprogrammen.

Bei der Sicherung der Einlagen in der EU sind in den Jahren 2014 und 2015 zahlreiche Änderungen in Kraft getreten. Die Europäische Zentralbank (EZB) beaufsichtigt seit dem 4. November 2014 besonders systemrelevante Kreditinstitute des Euroraums. Seit dem 3. Juli 2015 ist das Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) in Deutschland zur Stärkung des Einlagenschutzes in Kraft. Mit dem EinSiG ist die EU-Richtlinie 2014/49/EU vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme in deutsches Recht umgesetzt worden und damit auch die Säule „Einheitliche Einlagensicherung“ der Europäischen Bankenunion.



¹ Eigene Darstellung in Anlehnung an Bundesministerium der Finanzen (Stand: September 2014): „Europäische Bankenunion“. http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Europa/Stabilisierung_des_Euroraums/Bankenunion/bankenunion.html, abgerufen am 11. August 2017. Die Einheitliche Einlagensicherung wird von der EZB als Teil des Einheitlichen Regelwerkes dargestellt, siehe zur ausführlichen Beschreibung „Einlagensicherung“ in diesem Kapitel.

² Zur Definition signifikant siehe den direkt folgenden Abschnitt: „Wann wird ein Kreditinstitut als ‚signifikant‘ eingestuft?“

Wann wird ein Kreditinstitut als „signifikant“ eingestuft?

- Banken mit einer Bilanzsumme von mehr als 30 Milliarden Euro oder aber mit einer Bilanzsumme von über 20 Prozent des nationalen Bruttoinlandsprodukts, mindestens aber einer Bilanzsumme von 5 Milliarden Euro,
- Banken mit direkter Unterstützung durch die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) oder den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM),
- die drei größten Banken in jedem teilnehmenden Staat,
- „Erfüllt ein Kreditinstitut mindestens eines dieser Kriterien, wird es als signifikant eingestuft. Die EZB kann darüber hinaus auch grenzüberschreitend tätige Banken, die nicht die Kriterien für Signifikanz erfüllen, im Einzelfall für signifikant erklären.“²

Bei Anlagen auf Konten sind folgende steuerliche Gesichtspunkte von Bedeutung:

- Alle Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei inländischen Kreditinstituten unterliegen der Kapitalertragsteuer.
- Die Kapitalertragsteuer als Abgeltungsteuer: Mit der Kapitalertragsteuer, die bereits als Quellensteuer an der Quelle, also beim inländischen Kreditinstitut, erhoben wird, ist die Einkommensteuer beim Steuerpflichtigen selbst, der die Zinsen erhält, bereits abgegolten. Insofern bezeichnet man die Kapitalertragsteuer auch als Abgeltungsteuer. Der Steuersatz beträgt einheitlich 25 Prozent (§ 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent des Betrags der Kapitalertragsteuer. Damit beträgt der Steuereinbehalt 26,375 Prozent. Hinzu kommt dann gegebenenfalls die Kirchensteuer. Zur Erhebung der Kirchensteuer finden Sie die Ausführungen in Kapitel 8.
Vom Abzug der Abgeltungsteuer wird abgesehen, wenn
 - eine Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) oder
 - ein Freistellungsauftrag mit entsprechendem Freistellungsvolumen vorliegt.
- Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz ist das zu Beginn des Todes-tages des Kontoinhabers vorhandene Guthaben – sofern es mehr als 5000 Euro beträgt – durch den Vermögensverwahrer oder -verwalter, also in der Regel das Kreditinstitut, innerhalb eines Monats dem zuständigen Finanzamt zu melden (§ 33 Abs. 1 und § 35 ErbStG, § 1 ErbStDV).

Zusammenveranlagung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerschaften

Ehegatten und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von 1602 Euro gewährt (§ 20 Abs. 9 EStG). Der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag ist bei der Einkunftsermittlung bei jedem Ehegatten und bei eingetragenen Lebenspartnerschaften je zur Hälfte abzuziehen.

Sind die Kapitalerträge eines Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners niedriger als 801 Euro, so ist der anteilige Sparer-Pauschbetrag insoweit, als er die Kapitalerträge dieses Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners übersteigt, bei dem anderen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner abzuziehen. Der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag darf allerdings nicht höher sein als die um eine ausländische Steuer geminderten und nach Verlustverrechnung verbleibenden Kapitalerträge.

1 Deutsche Bundesbank: „Fragen und Antworten zur europäischen Bankenaufsicht“. https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/FAQ_Listen/themen_europaeische_bankenaufsicht.html?docId=152022#152022. Abgerufen am 11. August 2017.

2 Ebd.

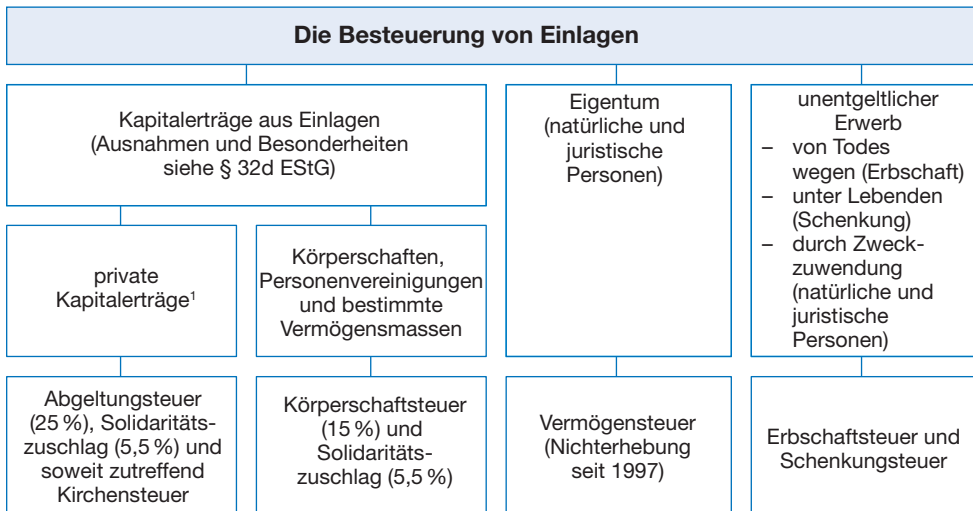
2.1.1 Sichteinlagen

Sichteinlagen sind Einlagen in Form von Guthaben auf Girokonten, also Zahlungsverkehrskonten bei Kreditinstituten, und bestehen auf Kontokorrent- und Girokonten.¹ Sie dienen der Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der kurzfristigen Liquiditätsreserve. Wie alle Zinsen aus Guthaben unterliegen auch Zinserträge aus Sichteinlagen grundsätzlich der Abgeltungsteuer von 25 Prozent, sofern kein entsprechender Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) vorliegt.

Abgeltungsteuer bei Ander- und Treuhandkonten

Ander- und Treuhandkonten sind von Treuhändern wie Rechtsanwälten, Notaren oder steuerlichen Beratern geführte Konten für Geldmittel oder Vermögen Dritter. In diesen Fällen sind die Wirtschaftsgüter einschließlich sonstiger Wirtschaftsgüter, also das Kapital und die Erträge, dem Treugeber, beim Sicherungseigentum dem Sicherungsgeber und beim Eigenbesitz dem Eigenbesitzer, als wirtschaftlichem Eigentümer nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 AO steuerlich zuzurechnen. Nach § 44a Abs. 6 EStG ist für die Abstandnahme vom Steuerabzug wegen des Vorliegens einer NV-Bescheinigung oder eines Freistellungsauftrags Voraussetzung, dass die Einlagen im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen unter dem Namen des Gläubigers der Kapitalerträge verwahrt oder verwaltet werden.

Da Ander- und Treuhandkonten auf den Namen des Notars, Rechtsanwalts oder steuerlichen Beraters eröffnet werden und somit die Wertpapiere oder Guthaben nicht unter dem Namen des Gläubigers der Zinserträge verwahrt oder verwaltet werden, ist eine Freistellung von der Abgeltungsteuer durch Freistellungsauftrag oder einer NV-Bescheinigung nicht möglich.



¹ Das Girokonto kann als eine Form eines Kontokorrentkontos gesehen werden. Auf dem Kontokorrentkonto werden auch Kontokorrentkredite gewährt.

² Kapitalerträge, die den Betriebseinnahmen zuzuordnen sind, unterliegen ebenfalls dem Steuerabzug von 25 Prozent. Dieser hat jedoch keine Abgeltungswirkung. Die Erträge müssen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Die Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 Prozent bleibt wie zuvor anrechenbar.

2.1.2 Tagesgeldeinlagen

Tagesgeldeinlagen sind Geldeinlagen auf Tagesgeldkonten, deren Guthaben grundsätzlich täglich fällig sind, das heißt, sie können mit einer Kündigungsfrist von einem Tag zurückgefordert werden. Daneben gibt es terminierte Tagesgelder mit festen Laufzeiten von mehr als einem Tag, aber weniger als 30 Tagen. Sie werden taggenau verzinst, das heißt im Februar mit nur 28 Tagen und in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, August, Oktober und Dezember mit 31 Tagen.

Tagesgeldeinlagen bringen meist höhere Zinsen als Einlagen auf Girokonten. Oft werden bei Tagesgeldeinlagen speziell für Neukunden oder Neuanlagen höhere Konditionen angeboten. Allerdings gelten die Konditionen oft nur für einen begrenzten Zeitraum und es werden Mindestanlagesummen gefordert oder Höchstanlagesummen festgelegt. Es sollte bei Tagesgeldeinlagen zudem geprüft werden, ob und welche Einlagensicherung besteht. Besonders dann, wenn man bei einer Bank ein bestimmtes „Tagesgeldangebot“ nutzen möchte.

Geldanlage-Tipp: Einlagensicherung beachten!

Besonders bei zinsattraktiven Angeboten die Mindestabsicherung beachten. Siehe Abschnitt 2.2.

Bezüglich der Besteuerung gelten die für die Sichteinlagen dargestellten Regelungen: Abgeltungsteuer (25 Prozent), soweit die Erträge über dem Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro liegen. Mit dem Sparer-Pauschbetrag sind auch alle Werbungskosten abgegolten.

2.1.3 Termingeldeinlagen

Termingeldeinlagen sind kurzfristige Fest- oder Kündigungsgelder auf Termingeldkonten, überwiegend über einen Zeitraum von einem Monat sowie von zwei, drei, sechs oder zwölf Monaten.

Die Zinsen werden jeweils nach Ablauf der Anlagedauer gutgeschrieben. Die Zinseinnahmen aus Termineinlagen unterliegen der Abgeltungsteuer mit 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls zuzüglich der Kirchensteuer.

Doch wie bei Tagesgeldeinlagen gilt auch für Termingeldanlagen: Mit den Durchschnittszinsen schlägt man nicht einmal die Inflation! Nimmt man noch die Abgeltungsteuer hinzu, ist man im Hinblick auf die Realwerterhaltung noch tiefer im Minus!

Geldanlage-Kurzinfo zur Abgeltungsteuer

Seit 2009 unterliegen alle „tatsächlichen Leistungen“ der Kapitalrückzahlung oder Entgeltzahlung bis zur Endfälligkeit der Kapitalforderung auch bei „teilweiser Kapitalrückzahlung“ der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent, zusammen 26,38 Prozent, und, soweit zutreffend, Kirchensteuer in Höhe von acht oder neun Prozent. Die Steuerberechnung wird mit Abgeltungswirkung durch Abzug vom Kapitalertrag direkt vom Finanzinstitut vorgenommen, soweit kein Freistellungsauftrag vorliegt. In diesen Fällen bleiben Kapitalerträge bis zu 801 Euro (Einzelveranlagung) oder 1 602 Euro (Zusammenveranlagung) frei. Ein weiterer Abzug von tatsächlichen Aufwendungen als Werbungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Kein Abzug erfolgt bei Vorlage einer NV-Bescheinigung

Vier Geldanlage-Tipps zur Tages- und Festgeldanlage

1. Vergleichen Sie die Konditionen verschiedener Anbieter.
2. Welche Laufzeit (Anlagedauer) bringt am meisten?
3. Welche Sicherheit ist gegeben (Einlagensicherung)?
4. Achten Sie auf mögliche zusätzlich anfallende (Neben-)Kosten.

2.1.4 Spareinlagen und Sondersparformen

Als Spareinlagen gelten Gelder, die nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt sind und nicht nur für eine bestimmte Frist angelegt werden. Außerdem muss eine Sparkunde ausgestellt werden.

Die wichtigsten Regelungen sind:

- Die vereinbarte Kündigungsfrist beträgt mindestens drei Monate.
- Die Zinsrechnung beginnt mit dem Einzahlungstag.
- Kreditinstitute können ihren Kunden unabhängig von der Kündigungsfrist einen vor-schusszinsfreien Freibetrag von 2000 Euro je Kalendermonat einräumen.
- Gutgeschriebene Zinsen können innerhalb von zwei Monaten kündigungs- und vor-schusszinsfrei abgehoben werden.
- Eine Vorschusszinsberechnung wird nicht vorgeschrieben. Es bleibt den einzelnen In-stituten überlassen, ob sie bei vorzeitigen Verfügungen Vorschusszinsen berechnen.

Das Sparkonto bildet eine Dispositionsreserve für Kleinbeträge. Variationsmöglichkeiten sind durch vielfältige Angebote mit unterschiedlichen Zinssätzen gegeben.

Mietkautionskonto

Die Mietkaution dient der Sicherheit des Vermieters. Nach §551 Abs. 1 BGB darf sie höchstens das Dreifache der Monatsmiete ohne die als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten betragen. Der Vermieter hat eine ihm als Sicherheit überlassene Geldsumme bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Vertragsparteien können eine andere Anlageform vereinbaren. In beiden Fällen muss die Anlage vom Vermögen des Vermieters getrennt erfolgen. Die Erträge stehen dem Mieter zu. Sie erhöhen die Sicherheit.

Bei Wohnraum in einem Studenten- oder Jugendwohnheim besteht nach § 551 Abs. 3 BGB keine Pflicht, die Sicherheitsleistung zu verzinsen. Für gewerbliche Mietverhältnisse gelten die Regelungen des § 551 BGB nicht.

Steuerlich betrachtet fließen die Zinsen dem Mieter in dem Zeitpunkt zu, zu dem sie von der Bank auf dem vom Vermieter für die Sicherheit eingerichteten Konto fällig werden und sind von diesem zu versteuern. Die Zinsen unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer.

Sondersparformen sind Einlagen auf Sparkonten mit besonderer Ausstattung und unterschiedlicher Art der Erträge. Zunächst gilt bezüglich der Versteuerung das zuvor Beschriebene.

Die Abgeltungsteuer erfasst nicht nur die vereinbarten laufenden Zinszahlungen, sondern auch die bei bestimmten Sondersparformen zusätzlich gezahlten Boni, Prämien oder sonstige Zuschläge, unabhängig von ihrer Bezeichnung.

Bausparen und Abgeltungsteuer

Einlagen bei Bausparkassen unterliegen mit ihren Zinsen, wie die übrigen Einlagen, der Abgeltungsteuer. Näheres finden Sie im Abschnitt Bausparen“.

Der Abgeltungsteuer unterliegen alle Einkünfte aus Kapitalvermögen wie die Zinsen, Boni, Prämien und sonstigen Zuschläge aus Einlagen und Guthaben bei inländischen Kreditinstituten.

Sparbriefe

Sparbriefe werden von Kreditinstituten mit unterschiedlichen Laufzeiten und Beträgen ausgegeben. Sie können laufende Zinsen bringen (meist jährlich) sowie auf- oder abgezinst sein (mit Zinszahlung am Ende der Laufzeit). Überwiegend beträgt die Laufzeit zwischen zwei und sechs Jahren. Sparbriefe werden nicht an der Börse gehandelt. Eine vorzeitige Rückgabe und Kapitalauszahlung ist nicht möglich. Es besteht allenfalls die Möglichkeit einer Übertragung der Forderung durch Verkauf der Sparbriefe an andere Personen. Sparbriefe sind durch die gesetzliche Einlagensicherung abgesichert.

Zinsen, Entgelte oder sonstige Vorteile wie Bonifizierung zählen zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen und sind im Jahr der Fälligkeit zu versteuern.

Alle Erträge unterliegen der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag (zusammen also 26,38 Prozent) und gegebenenfalls der Kirchensteuer, sofern keine Nichtveranlagungs-Bescheinigung oder ein Freistellungsauftrag mit entsprechendem Freistellungsvolumen beim Bundeszentralamt für Steuern vorliegt.

In der Praxis haben Sparbriefe nahezu keine Bedeutung mehr.

2.2 Einlagensicherung in Deutschland und der EU**2.2.1 Neuerungen für Einleger nach dem Einlagensicherungsgesetz**

Einleger haben seit dem 3. Juli 2015 einen Rechtsanspruch auf eine Einlagensicherung und gegebenenfalls Entschädigung ihrer gedeckten Einlagen in Höhe von 100 000 Euro. Dies gilt für Privatpersonen und Personengesellschaften sowie Kapitalgesellschaften.¹ Zudem müssten Einleger im Falle einer Entschädigung nicht mehr selbst einen Antrag auf Entschädigung stellen, sondern die jeweilige Einlagensicherung würde selbst tätig und von dieser der Entschädigungsanspruch ermittelt und gewährt. Die Auszahlung wird ab dem 1. Juni 2016 innerhalb von sieben Arbeitstagen erfolgen. Des Weiteren wird der Schutz der Einlagen bei Einzahlungen sechs Monate lang bis zu einer Summe von 500 000 Euro bei bestimmten „Ereignissen“ wie Heirat, Scheidung, Ruhestand, Renteneintritt, Kündigung oder dem Verkauf einer Privatimmobilie gewährt. Auch werden nun Konten in einer ausländischen Währung, die nicht Zahlungsmittel im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)² ist, gesichert.

Auch die verschiedenen Informationspflichten der Kreditinstitute gegenüber Einlegern bezüglich der Einlagensicherung sind erweitert worden. Bei Eröffnung eines Kontos und da-

¹ Dieser Schutz gilt nicht für Einlagen von Kreditinstituten, institutionellen Anlegern und Einlagen der öffentlichen Hand. Vgl. § 6 EinSiG.

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören alle Mitgliedsstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

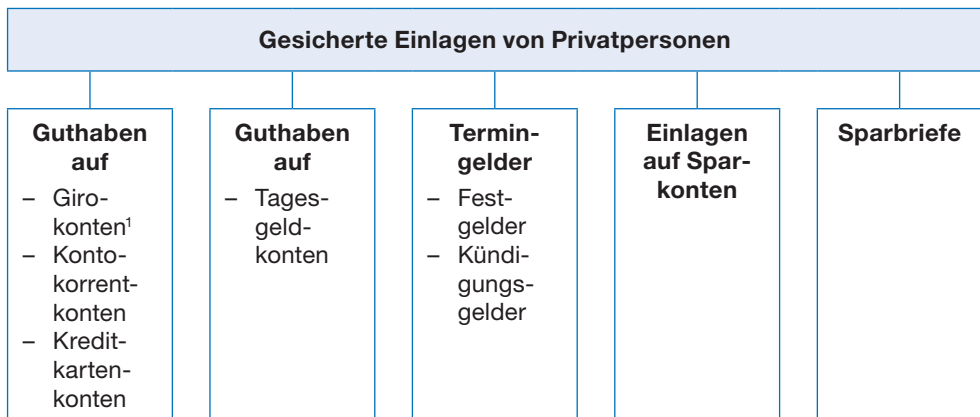
nach regelmäßig einmal jährlich müssen Kreditinstitute ihre Einleger unter Verwendung eines einheitlich vorgegebenen Musterbogens der im „Anhang I“ des Kreditwesengesetzes festgelegt ist, informieren, welchem Einlagensicherungssystem sie angehören und ihre Kunden über deren Rechte aufklären.¹ Zudem müssen auf Kontoauszügen Informationen zu der Entschädigungsfähigkeit der Einlagen angegeben werden. Die Einlagensicherungssysteme wie die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH müssen auf ihren Internetseiten zudem über die Bedingungen der Einlagensicherung informieren.

Eine ausführliche Darstellung der Einlagensicherung in Deutschland unter Berücksichtigung der Pläne einer gemeinsamen Einlagensicherung auf europäischer Ebene finden Sie in Monatsbericht Deutsche Bundesbank, Dezember 2015.

2.2.2 Welche Einlagen sind in welcher Höhe geschützt?

Als geschützte Einlagen gelten im Wesentlichen Kontoguthaben und Forderungen aus Namensschuldverschreibungen einschließlich Sparbriefen (Bilanzposition: „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“). Nicht unter die Definition der geschützten Einlagen fallen Forderungen aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Inhaber-Einlagenzertifikate, Genussscheine und nachrangige Verbindlichkeiten. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Einlagen oder Gelder nicht auf die Währung eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums oder auf Euro lauten.

Als geschützte Ansprüche aus Wertpapiergeschäften gelten Ansprüche auf Verschaffung des Eigentums an Wertpapieren oder Auszahlung von Geldern im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, zum Beispiel Erlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren. Bestehen sowohl Ansprüche aus Einlagen als auch aus Wertpapierdienstleistungen, können jeweils gesonderte Ansprüche geltend gemacht werden.



Wie hoch ist der Entschädigungsanspruch?

Der Entschädigungsanspruch aus der Grundsicherung (Entschädigungseinrichtung) ist so-wohl bei geschützten Einlagen als auch bei Ansprüchen aus Wertpapiergeschäften auf nicht erfüllte Ansprüche jeweils auf einen Gegenwert bis 100 000 Euro je Gläubiger bei Ein-

¹ Der Informationsbogen ist unter http://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/anhang_i.html abrufbar.

² Das Girokonto kann als eine Form eines Kontokorrentkontos gesehen werden. Auf dem Kontokorrentkonto werden auch Kontokorrentkredite gewährt.

lagen und 90 Prozent der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von 20000 Euro begrenzt.

2.2.3 Überblick über die Einlagensicherung in Deutschland

Das deutsche Einlagensicherungssystem bietet auf Grundlage europäischer Vorschriften eine Einlagensicherung pro Kunde und pro Kreditinstitut in Höhe von 100000 Euro für gedeckte Einlagen. Darüber hinaus besteht bei den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) und des Bundesverbandes der deutschen Volksbanken & Raiffeisenbanken (BVR) die Institutssicherung als präventive Maßnahme weiter. Bei den privaten Banken besteht durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. (BdB) eine freiwillige Einlagensicherung über die Summe von 100000 Euro hinaus. Auch bei öffentlichen Banken des Bundesverbandes Öffentlicher Banken (VÖB) besteht durch den Einlagensicherungsfonds der öffentlichen Banken eine freiwillige Einlagensicherung über die Summe von 100000 Euro hinaus.

Gesetzliche Entschädigungseinrichtungen und amtlich durch die BaFin anerkannte Einlagensicherungssysteme

Banken, die den beiden Einlagensicherungssystemen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) und des Bundesverbandes der deutschen Volksbanken & Raiffeisenbanken (BVR) nicht angehören,¹ werden einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zugeordnet. Neu wurde die BVR Institutssicherung GmbH (BVR-ISG) gegründet² die wie auch die Sicherungseinrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe, gemäß dem EinSiG nun als Einlagensicherungssysteme durch die BaFin anerkannt sind. Weiterhin bestehen hier auch die darüber hinausgehende freiwillige Einlagensicherung und die Institutssicherung.

Folgende vier Systeme unterliegen seit dem 3. Juli 2015 der Aufsicht und laufenden Überwachung durch die BaFin:

1. Für Institute des **Bundesverbandes der Volks- und Raiffeisenbanken (BVR)** ist das institutsbezogene Sicherungssystem des Verbandes BVR das von der BaFin anerkannte Einlagensicherungssystem. Dieses ist seit dem 3. Juli 2015 die BVR Institutssicherung GmbH (BVR-ISG).

Weitere Informationen zum BVR-Einlagensicherungssystem

Bundesverbandes der Volks- und Raiffeisenbanken

Adresse: Schellingstraße 4, 10785 Berlin

Im Internet: http://www.bvr.de/Wer_wir_sind/Unsere_Sicherungseinrichtung

E-Mail: info@bvr.de

Telefon: 030 2021-0

1 Die Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken beziehungsweise der regionalen Genossenschaftsverbände sowie des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes beziehungsweise der regionalen Sparkassenverbände gelten aufgrund ihrer satzungsgemäßen institutssichernden Eigenschaften als solche Systeme, die im Sinne der EU-Richtlinie geeignet sind, die Pflichtzugehörigkeit zum gesetzlichen Entschädigungssystem zu ersetzen. Dazu wurden jetzt auch die Landesbanken / Girozentralen und die Landesbausparkassen in die Institutssicherung der Sparkassen einbezogen.

2 BVR: „Was hat sich mit dem Inkrafttreten des Einlagensicherungsgesetzes geändert?“ http://www.bvr.de/Wer_wir_sind/Unsere_Sicherungseinrichtung. Abgerufen am 11. August 2017.

2. Der **Bundesverband deutscher Banken e.V. (BdB)** hat die „Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH“ als gesetzliche Entschädigungseinrichtung errichtet. Dieser Entschädigungseinrichtung werden solche Einlagenkreditinstitute privater Rechtsform zugeordnet, die gleichzeitig Mitglied im BdB sowie in dessen freiwilligem Einlagensicherungsfonds sind. Ebenfalls zugeordnet werden die privaten Bausparkassen und solche Institute privater Rechtsform, die zuvor keiner freiwilligen Einlagensicherung angehörten.

Weitere Informationen zur Entschädigungseinrichtung des BdB

Bundesverband deutscher Banken
Adresse: Burgstraße 28, 10178 Berlin

Im Internet: <https://bankenverband.de/service/einlagensicherung/>
E-Mail: info@bdb-banken.de
Telefon: 030 1663-0

3. Bei Instituten der **Finanzgruppe Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV)** besteht auch wie bei Kunden des BVR zuerst eine Institutssicherung. Ein Institut soll innerhalb des Verbandes schon frühzeitig gestützt werden. Dies hat bisher immer funktioniert. Kunden eines Instituts der Finanzgruppe „Deutscher Sparkassen- und Giroverband“ haben seit 3. Juli 2015 zusätzlich zu der bisher bereits bestehenden Institutssicherung als präventive Maßnahme den Schutz der durch die BaFin anerkannten Einlagensicherung in Höhe von 100 000 Euro pro Einleger und je Institut.

Informationen zum DSGV-Einlagensicherungssystem

Geschäftsstelle Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe
Adresse: Charlottenstraße 47, 10117 Berlin

Im Internet: <http://www.dsgv.de/de/sparkassen-finanzgruppe/sicherungssystem/>
E-Mail: sicherungssystem@dsgv.de

4. Der **Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)** hat die „Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH“ errichtet.

Informationen zur Entschädigungseinrichtung des VÖB

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Adresse: Lennéstraße 11, 10785 Berlin

Im Internet: <http://www.voeb.de/>
Online-Kontaktformular: <http://www.voeb.de/de/kontakt>
Telefon: 030 8192-0

Überblick über die Einlagensicherung in Deutschland		
	Gesetzliche Entschädigungseinrichtung oder amtlich durch die BaFin anerkanntes Einlagensicherungssystem garantiert: 100 000 Euro je Kunde und je Kreditinstitut	Ergänzend: Darüber hinausgehende freiwillige Einlagensicherungseinrichtung, also ohne Rechtsanspruch
Kreditgenossenschaften und genossenschaftliche Zentralbanken (private Rechtsform)	Zuerst: Institutssicherung durch die BVR Institutssicherung GmbH (BVR-ISG) Die BVR-ISG führt bei einer Bankinsolvenz die Entschädigung der Einleger durch.	Zuerst: Institutssicherung durch den BVR ¹ Zusätzlich Sicherungseinrichtung des BVR
andere Einlagenkreditinstitute in privater Rechtsform (also beispielsweise Groß-, Regional- oder Privatbanken) und Bausparkassen in privater Rechtsform	Träger des Einlagensicherungssystems ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB).	Einlagensicherungsfonds als freiwillige Ergänzungssicherung (Anschlussdeckung); der Träger: Einlagensicherungsfonds des BdB.
öffentlich-rechtliche Sparkassen, Landesbanken, öffentlich-rechtliche Bausparkassen, DekaBank	Zuerst: Institutssicherung durch die Sicherungseinrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe: • alle Sparkassenstützungsfonds, (Stützungsfonds der regionalen Sparkassenverbände) • die Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen und • der Sicherungsfonds der Landesbausparkassen.² Die Einlagensicherungsfunktion im Entschädigungsfall übernimmt der DGSV.	Zuerst: Institutssicherung durch die Sicherungseinrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe In einem Entschädigungsfall stünden alle Mittel der Sicherungseinrichtungen, die die Institutssicherung gewähren, für Entschädigungszahlungen zur Verfügung.
andere öffentlich-rechtliche Einlagenkreditinstitute	Einlagensicherung durch den Träger Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ), die eine hundertprozentige Tochter des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. ist.	Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (ESF) als freiwillige Ergänzungssicherung einer Einlage bis zur vollen Höhe

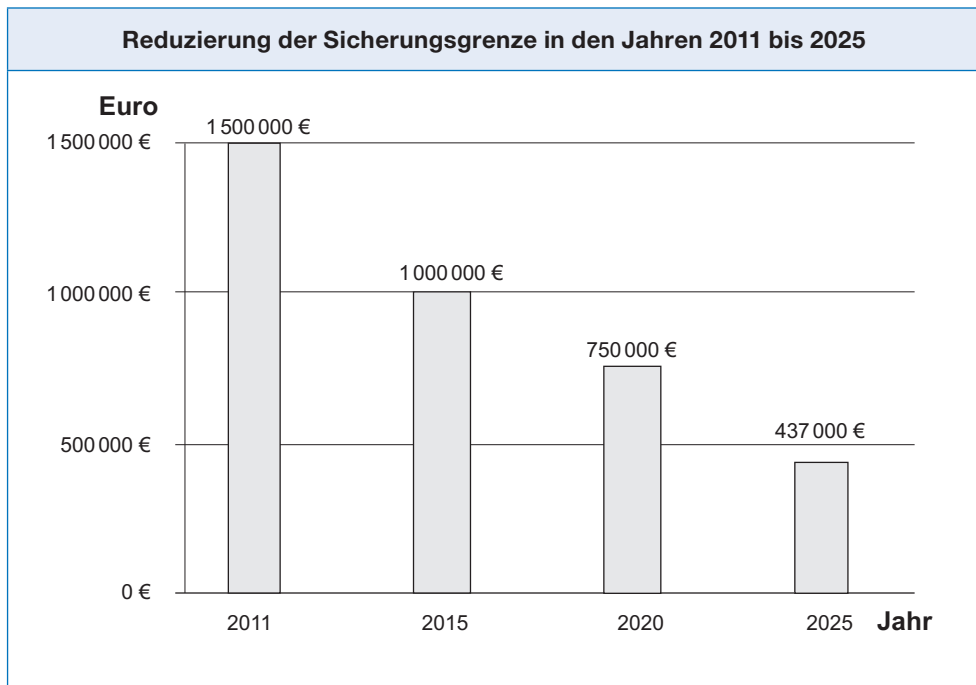
¹ Vgl. auch BVR: IV Präventivmaßnahmen gegenüber Instituten in Statut der Sicherungseinrichtung. [https://www.bvr.de/p.nsf/0/9F246F0DFD10AE8FC1257CE6003E91EB/\\$file/SE-St_2015-05-06.pdf](https://www.bvr.de/p.nsf/0/9F246F0DFD10AE8FC1257CE6003E91EB/$file/SE-St_2015-05-06.pdf). Abgerufen am 11. August 2017.

² DGSV: „So funktioniert das Sicherungssystem“. http://www.dsgv.de/de/sparkassen-finanzzgruppe/sicherungssystem/funktionsweise_sicherungssystem.html. Abgerufen am 11. August 2017.

Zusätzlicher Schutz bei Mitgliedsinstituten in einer freiwilligen Einlagensicherungseinrichtung

Soweit ein Kreditinstitut zusätzlich freiwilliges Mitglied in einer Einlagensicherungseinrichtung eines der Verbände ist, ergänzt diese Mitgliedschaft den gesetzlich vorgegebenen Schutz. Dies bedeutet, dass Sie als Anleger die Mitgliedschaft Ihres Kreditinstituts zu einer Einlagensicherungseinrichtung eines Verbands überprüfen sollten, soweit diese Ihnen nicht bekannt ist.

- 1) Beim BVR greift zunächst die Institutssicherung. Darüber hinausgehend besteht ein Schutz durch die Sicherungseinrichtung des BVR.
- 2) Bei der Ergänzungssicherung von privatrechtlichen Instituten des Bundesverbandes deutscher Banken, also Großbanken oder Privatbanken, sind bis zu 20 Prozent des jeweils haftenden Eigenkapitals durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (BdB) geschützt. Da das Mindesteigenkapital bei fünf Millionen Euro liegt, bedeutet das, dass mindestens 1 Millionen Euro je Anleger gesichert sind. Diese Sicherungsgrenze soll nach dem BdB ab dem 1. Januar 2020 auf 15 % und ab dem 1. Januar 2025 auf dann 8,75 % reduziert werden.¹



¹ Vgl. BdB: „Einlagen, die bis zum 31. Dezember 2011 begründet wurden, werden bis zur Fälligkeit oder bis zur nächstmöglichen Kündigungsmöglichkeit zu der bis zum 31. Dezember 2014 maßgeblichen Sicherungsgrenze (30 % der Eigenmittel) geschützt.“

- 3) DGSV: In einem Entschädigungsfall stünden alle Mittel der Sicherungseinrichtungen des DSGV, die die Institutssicherung gewähren, für Entschädigungszahlungen zur Verfügung.
- 4) Der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. gewährt entsprechend des Fondsvermögens freiwillig einen über die gesetzliche Einlagensicherung hinausgehenden Schutz.

Geldanlage-Tipp zur praktischen Bedeutung der einheitlichen EU-Einlagensicherung

Die Einlagensicherung deutscher Einlagenkreditinstitute bietet ein zusätzliches Sicherheitspolster, denn:

Die genossenschaftlichen Institute, also besonders die Volks- und Raiffeisenbanken sowie die Sparkassen sorgen mit ihrer Institutssicherung dafür, dass praktisch kein Mitglied in die Insolvenz gehen muss.

Das private Bankgewerbe, also die Groß-, Regional- und Privatbanken, sorgt mit seiner freiwilligen Einlagensicherung dafür, dass die Einlagen bis zu einer Höhe von 20 Prozent des haftenden Eigenkapitals der jeweiligen Mitgliedsbank gesichert ist, was einer Mindestsicherung von 1 Million Euro je Kunde gleichkommt. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht jedoch nicht!

Auch die Reduzierung bis auf 437 500 Euro bis zum Jahr 2025 bietet einen höheren Schutz als nach dem Einlagensicherungsgesetz vorgegeben.

2.2.4 Darauf sollten Anleger bezüglich der Einlagensicherung achten

Kreditinstitute müssen Kunden im Preisaushang informieren, ob sie einer zusätzlichen Entschädigungseinrichtung angehören. Ferner sind Neukunden im Kontoeröffnungsantrag und danach regelmäßig einmal im Jahr über die für die Sicherung geltenden Bestimmungen und Einrichtungen einschließlich Höhe und Umfang der Sicherung zu informieren.

Geldanlage-Sicherheits-Tipp

1. Vertrauen Sie Ihr Geld nur Finanzinstituten an, die einer zusätzlichen Einlagensicherungseinrichtung angehören.
2. Erkundigen Sie sich bei Fremdwährungsanlagen, ob und inwieweit diese geschützt sind.
3. Erkundigen Sie sich vor einer Anlage im Ausland, ob und inwieweit die Anlage verlässlich geschützt ist.
4. Beachten Sie, dass Inhaberschuldverschreibungen – wie die Zertifikate der 2008 insolvent gewordene Lehman Brothers Holdings Inc. – nicht unter die Einlagensicherung fallen, bieten also im Insolvenzfall keinen Schutz.

Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen

Die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) setzt sich aus rund 800 Mitgliedern wie Wertpapierhandelsbanken, Finanzdienstleistern und Investmentgesellschaften zusammen.

Stellt die BaFin einen Entschädigungsfall fest, muss die EdW den Schaden je Anleger bis zu 90 Prozent, maximal 20 000 Euro, ersetzen. Voraussetzung: Die Gelder laufen auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf den Euro.

2.2.5 Die rechtlichen Grundlagen in Deutschland

Seit dem 3. Juli 2015 gilt das neue Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) und das Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG). Aus dem bisherigen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) sind die die Einlagen betreffenden Sachverhalte neu im EinSiG und die die Anlegerentschädigung betreffenden im Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) zusammengefasst worden.

Neue gesetzliche Grundlagen der Einlagensicherung und der Anlegerentschädigung als Umsetzung der Europäischen Bankenunion

Einlagensicherungsgesetz (EinSiG)

- in Kraft getreten am 3. Juli 2015
- Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/49/EU

Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG)

Das bisherige Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) ist auf die Anlegerentschädigung beschränkt und in Anlegerentschädigungsgesetz umbenannt worden.

2.2.6 Die Einbettung in die Europäische Bankenunion

Die Einlagensicherung in der EU

Seit dem 3. Juli 2015 ist das Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) in Deutschland zur Stärkung des Einlagenschutzes in Kraft. Dies ist ein weiterer Schritt zur Stärkung und Harmonisierung der Einlagen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen in Deutschland und der EU. Mit dem EinSiG ist die EU-Richtlinie 2014/49/EU durch das Umsetzungsgesetz der „Deposit Guarantee Scheme Directive“ (DGSD-Umsetzungsgesetz) in deutsches Recht umgesetzt worden und damit auch die Säule „Einheitliche Einlagensicherung“ der Europäischen Bankenunion.

Aufbau der Einlagensicherungssysteme¹

Es müssen 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute eines Einlagensicherungssystems bis zum Jahr 2024 ex ante, also bevor ein Mitgliedsinstitut in Schieflage

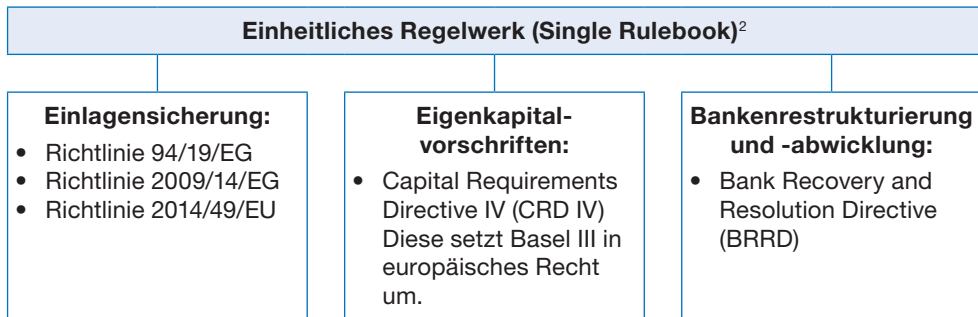
¹ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Juni 2015): Neue Regeln für eine bessere Einlagensicherung. In: Monatsbericht des Bundesministeriums der Finanzen, S. 25. Berlin.

gerät und die Einlagen gefährdet wurden, eingesammelt werden. Dies soll auch dem Sachverhalt Rechnung tragen, dass bei der Insolvenz eines Instituts dieses gerade nicht mehr an den Kosten einer Entschädigung beteiligt würde. 30 Prozent dieser gedeckten Einlagen dürfen aus Zahlungsverpflichtungen bestehen, wenn diese

- vollständig besichert sind,
- aus risikoarmen Schuldtiteln bestehen,
- unbelastet von den Rechten Dritter sind sowie
- jederzeit dem Einlagensicherungssystem zur Verfügung stehen.

Das deutsche Einlagensicherungssystem ist eingebettet in die Europäische Bankenunion. Die Europäische Bankenunion umfasst den „Einheitlichen Aufsichtsmechanismus“, den „Einheitlichen Abwicklungsmechanismus“ und das „Einheitliche Regelwerk“.

Das Einheitliche Regelwerk beinhaltet die Eigenkapitalvorschriften, die Bankenrestrukturierung und -abwicklung sowie die Einlagensicherung. Bei der Einlagensicherung sind die wichtigsten Parameter vorgegeben, allerdings erfolgt kein gemeinsamer europäischer institutioneller Rahmen.¹



Die beiden Säulen Einheitlicher Aufsichtsmechanismus (**S**ingle **S**upervisory **M**echanism – **SSM**) und der Einheitliche Abwicklungsmechanismus (**S**ingle **R**esolution **M**echanism – **SRM**) sind errichtet. Als dritte Säule der Bankenunion brachte die Europäische Kommission im November 2015 den Vorschlag der europäischen Einlagensicherung ein.

- Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus überträgt der EZB die Rolle der zentralen Aufsichtsbehörde der signifikanten Finanzinstitute im Euro-Raum und in den „nicht-Euro Staaten“, die sich entschließen, dem SSM beizutreten.
- Der SRM erlaubt eine geordnete Abwicklung von in Not geratenen Banken. Allerdings soll eine Abwicklung schon zuvor abgewandt werden. Bei der Abwicklung ist ein so genannter „Bail-in“ von Einlagegeldern ausgeschlossen.

1 Quinten, Daniel (2014): „Die europäische Bankenunion gewinnt Gestalt“. In: Audit Committee Institute e. V. (ACI) (Hrsg.): „Audit Committee Quarterly DAS MAGAZIN FÜR CORPORATE GOVERNANCE“, II 2014, 30. Juli 2014. http://www.audit-committee-institute.de/docs/aci_quarterly_2014_2.pdf. Abgerufen am 11. August 2017.

2 Eigene Darstellung in Anlehnung an Europäische Kommission: https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/banking-union_en. Abgerufen am 11. August 2017.

„Die Europäische Bankenunion“	
Einheitlicher Aufsichtsmechanismus/ Single Supervisory Mechanism (SSM)	Einheitlicher Abwicklungsmechanismus/ Single Resolution Mechanism (SRM)
Dieser Mechanismus überträgt der EZB zum 4. November 2014 die Rolle der (unmittelbaren oder mittelbaren) zentralen Aufsichtsbehörde der Finanzinstitute im Euroraum (rund 6 000 Banken) und in jenen Nicht-Euro Staaten, welche sich entschließen, dem SSM beizutreten. • Bei einer Bilanzsumme größer als 30 Milliarden Euro erfolgt die Aufsicht durch die EZB. • Bei einer Bilanzsumme kleiner als 30 Milliarden Euro verbleibt die Aufsicht grundsätzlich bei den Mitgliedsstaaten, wenn keine anderen Kriterien zutreffen. Die nationale Aufsicht steht aber unter der Aufsicht der EZB.	Zunächst sollte die verstärkte Aufsicht durch den „Einheitlichen Aufsichtsmechanismus“ greifen. Eine Abwicklung soll möglichst verhindert werden. Allerdings war es politischer Wille, einen geordneten Abwicklungsmechanismus zu schaffen. • Der „Einheitliche Abwicklungsmechanismus“ soll eine geordnete Abwicklung durch ein Einheitliches Abwicklungsboard und einen Einheitlichen Abwicklungsfonds ermöglichen.

Verbesserte Zusammenarbeit bei der Abwicklung

Des Weiteren wird ein Kunde einer Zweigstelle einer ausländischen Bank des EWR nun eine Entschädigung direkt von der Entschädigungseinrichtung in seinem eigenen Land erhalten. Diese Entschädigungseinrichtung würde dann ihrerseits eine Forderung gegen die Entschädigungseinrichtung im Ausland, in dem das Kreditinstitut seinen Hauptsitz hat, stellen. Hierdurch soll es zu einer einfacheren Entschädigung für Einleger kommen.

2.2.7 Ausblick und weitere Informationsquellen

2.2.7.1 Die Europäische Einlagensicherung

Der im November 2015 vorgelegte Entwurf zur europäischen Einlagensicherung (European Deposit Insurance Scheme, EDIS) sieht eine schrittweise Einführung vor. Hierbei soll im Entschädigungsfall der Anteil, der von der europäischen Einlagensicherung getragen werden muss, von 20 Prozent im Jahr 2017 auf 100 Prozent im Jahr 2024 erhöht werden. Der Anteil, der von den nationalen Sicherungssystemen getragen wird, würde entsprechend gesenkt. Die Verbände der deutschen Kreditwirtschaft, zahlreiche Wirtschaftsverbände, die Bundesbank und die Bundesregierung lehnen die bisher vorgelegten Vorschläge der EU-Kommission zur europäischen Einlagensicherung weiterhin ab.

Die europäische Einlagensicherung soll die Sicherheit im Entschädigungsfall in einzelnen Ländern verstärken, wenn in einem Mitgliedsland der EU die Einlagen nicht gedeckt wären. Auf der anderen Seite ist aber gerade schon die Deckung der Mindestsumme von 100 000 Euro innerhalb der EU vorgeschrieben.

Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) überprüft jährlich die Umsetzung der europäischen Anforderungen in den einzelnen Mitgliedsländern und veröffentlicht diese Daten jährlich (<http://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/recovery-and-resolution/deposit-guarantee-schemes-data>).

2.2.7.2 Globales Finanzsicherheitsnetz

Das globale Finanzsicherheitsnetz soll den Internationalen Währungsfonds (IWF), die Zentralbanken, nationale Währungsreserven und die regionalen Sicherheitsnetze wie den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) umfassen.

Hier finden Sie weitere Informationen zu aktuellen Neuerungen

www.bafin.de
www.bundesfinanzministerium.de
<http://blogs.pwc.de/regulatory/regulatorischer-kalender-auf-einen-blick/>

2.3 Staatliche Förderung der Vermögensbildung und Vermögensbeteiligung

2.3.1 Förderung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz – 5. VermBG

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), fördert Geldleistungen (vermögenswirksame Leistungen, kurz „vL“), die unmittelbar **vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer**

- entweder aufgrund einer tarifvertraglichen Vereinbarung
- oder auf Verlangen des Arbeitnehmers in Form von Teilen des Gehalts

angelegt werden. Arbeitnehmer im Sinne des 5. VermBG sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie in Heimarbeit Beschäftigte.

Die Förderung der Vermögensbildung von Arbeitnehmern erfolgt im Wesentlichen in Form der Arbeitnehmer-Sparzulage, die nicht als steuer- und sozialversicherungspflichtige Einnahme gilt.

Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer in folgenden geförderten Anlageformen anlegt:

1. als Sparbeiträge des Arbeitnehmers über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen nach § 4 VermBG (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 4 VermBG)
2. als Aufwendungen des Arbeitnehmers aufgrund von Wertpapier-Kaufverträgen nach § 5 VermBG (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 VermBG)
3. als Aufwendungen des Arbeitnehmers aufgrund von Beteiligungs-Verträgen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 VermBG (§ 6 VermBG) und Beteiligungs-Kaufverträgen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 VermBG (§ 7 VermBG)
4. als Aufwendungen des Arbeitnehmers nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz, besonders in Form von Bausparbeiträgen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 VermBG)
5. als Aufwendungen des Arbeitnehmers bei unmittelbar wohnungswirtschaftlicher Verwendung, sofern kein vorgefertigtes Konzept zu Grunde liegt (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 VermBG)
6. als Sparbeiträge des Arbeitnehmers auf Grund eines Sparvertrags nach § 8 VermBG (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 i. V. mit § 8 VermBG)
7. als Kapitalversicherungsverträge nach § 9 VermBG (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 9 VermBG)

Die Höhe der Arbeitnehmer-Sparzulage hängt von der gewählten Anlageform ab und beträgt

- für das Beteiligungssparen (obige Anlageformen Nummer 1 bis Nummer 3) 20 Prozent und
- für Bausparbeiträge und unmittelbar wohnungswirtschaftliche Verwendung (obige Anlageformen Nummer 4 und 5) 9 Prozent.

Ebenso unterscheidet sich je nach Anlageform der begünstigte vermögenswirksame Höchstbetrag („vL-Betrag“). Er beträgt

- für das Beteiligungssparen (obige Anlageformen Nummer 1 bis 3) bis 400 Euro und
- für Bausparbeiträge und unmittelbar wohnungswirtschaftliche Verwendung (obige Anlageformen Nummer 4 und 5) zusätzlich 470 Euro und darauf Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von neun Prozent

je Kalenderjahr und Arbeitnehmer.

Einen Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage haben Arbeitnehmer nur, wenn das Einkommen folgende Grenzen nicht übersteigt:

- für das Beteiligungssparen (obige Anlageformen Nummer 1 bis 3) bei Einzelveranlagung 20 000 Euro oder bei Zusammenveranlagung von Ehegatten 40 000 Euro
- für Bausparverträge und unmittelbar wohnungswirtschaftliche Verwendung (obige Anlageformen Nummer 4 und 5) bei Einzelveranlagung 17 900 Euro oder bei Zusammenveranlagung von Ehegatten 35 800 Euro

Im Hinblick auf die vertragliche Ausgestaltung sind bei den staatlich geförderten Anlageformen mit Beteiligungscharakter folgende Punkte von Bedeutung:

- Sparverträge über Wertpapiere und andere Vermögensbeteiligungen (§ 4 VermBG)
Mit den Sparleistungen eines Kalenderjahres müssen spätestens bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres die Wertpapiere erworben oder die Rechte begründet oder erworben werden. Die mit den Leistungen erworbenen Wertpapiere müssen unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Sperrfrist für sieben Jahre festgelegt werden. Über die Wertpapiere oder die mit den Leistungen begründeten oder erworbenen Rechte darf bis zum Ablauf der Sperrfrist nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt werden.
- Wertpapier-Kaufverträge (§ 5 VermBG)
Bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Sparleistung folgt, müssen die Wertpapiere erworben werden.
Die erworbenen Wertpapiere müssen unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf einer Sperrfrist von sechs Jahren festgelegt werden; über die Wertpapiere darf bis zum Ablauf der Sperrfrist nicht verfügt werden. Die Sperrfrist beginnt am ersten Januar des Erwerbsjahres.
- Beteiligungs-Verträge und Beteiligungs-Kaufverträge (§§ 6 und 7 VermBG)
Bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Sparleistung folgt, müssen die Rechte begründet werden.
Über die mit den Leistungen begründeten Rechte darf bis zum Ablauf einer Sperrfrist von sechs Jahren nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt werden. Die Sperrfrist beginnt am ersten Januar des Jahres, in dem das Recht begründet worden ist.

2.3.2 Förderung nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG) vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042), sieht eine Förderung bestimmter Sparleistungen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen vor. Damit soll vor allem der Eigenheimbau breiter Bevölkerungsschichten gefördert werden.

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen (das heißt mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland), die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder Vollwaisen sind und deren zu versteuerndes Einkommen des Einkommensteuergesetzes nach § 2a WoPG im Jahr der Sparleistung die Grenzen von

- 25 600 Euro für Alleinstehende oder
- 51 200 Euro für Ehepartner (ein oder zwei Arbeitnehmer) – ab Veranlagungszeitraum 2009 ohne Einkünfte, auf die der gesonderte Tarif nach § 32d EStG erhoben wird (Abgeltungsteuer) –

nicht übersteigt, können für den Sparhöchstbetrag nach § 3 WoPG von

- 512 Euro im Jahr bei Alleinstehenden oder
- 1 024 Euro im Jahr für Zusammenveranlagte (Höchstbetragsgemeinschaft)

eine Wohnungsbauprämie in Höhe von 8,8 Prozent der prämiengünstigen Aufwendungen (§ 3 Abs. 1 WoPG) erhalten.

Voraussetzung ist, dass

1. die Aufwendungen nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 13 des 5. VermBG besteht, und
2. das maßgebende Einkommen des Prämiengünstigen die Einkommensgrenze nach § 2a WoPG nicht überschritten hat.

Die Zinsen für Bausparguthaben sind ebenfalls prämiengünstig. Dabei werden nur Beträge im Sparjahr von mindestens 50 Euro im Jahr je Bausparkasse mit Sitz oder Geschäftsleitung und Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb innerhalb der EU gefördert (§ 2 Abs. 1 WoPG).

Die Gewährung der Wohnungsbauprämie hängt davon ab, ob die Bausparsumme zur Förderung des Wohnbaus im Sinne von § 2 WoPG verwendet wird.

Bausparer, die bei Vertragsabschluss das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können über den gesparten Betrag einschließlich Wohnungsbauprämie nach einer Sperrfrist von sieben Jahren ohne den Nachweis der Verwendung der Mittel zum Wohnungsbau frei verfügen.

Staatliche Förderung nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG) für unbeschränkt einkommensteuerverpflichtige Personen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres	
Sachverhalt	Voraussetzungen
Alter des Prämienberechtigten	Vollendung des 16. Lebensjahres oder Vollwaise
Einkommensgrenzen bei einem zu versteuernden Einkommen für die staatliche Förderung im Sparjahr ¹	25 600 € oder bei Zusammenveranlagung 51 200 € ²
Leistungserbringung	Einzahlungen, die Abschlussgebühr und Zinsgutschriften auf Bausparverträge; Mindestsparleistung je Bausparvertrag und Sparjahr: 50 Euro
prämienbegünstigte Höchstbeiträge pro Jahr	512 € oder bei Zusammenveranlagung gemeinsam höchstens 1 024 € (Höchstbetragsgemeinschaft)
Förderung in Prozent (Wohnungsbau-prämie)	8,8 Prozent der maximal begünstigten Aufwendungen (Sparleistung)
Qualifizierung als prämienbegünstigte Aufwendungen	Verwendung der Aufwendungen zum Wohnungsbau im Sinne von § 2 WoPG

Prämienverfahren (nach § 4 WoPG)

Der Anspruch auf Prämie entsteht mit Ablauf des Sparjahrs. Die Prämie ist bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das auf das Sparjahr folgt, bei dem Unternehmen, bei dem die prämienbegünstigten Aufwendungen erbracht werden, zu beantragen. Im Übrigen ist die Differenzierung der Prämienverfahren nach § 4a und § 4b WoPG zu beachten.

Prämienunschädliche Verfügungen für vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossene Verträge (§ 2 Abs. 3 WoPG)

Verfügt der Sparer vorzeitig über eine staatlich geförderte Anlage mit Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 2009, muss er grundsätzlich mit der Zurückbelastung der Wohnungsbauprämie rechnen. Doch es gibt auch vorzeitige Verfügungen, die nicht prämienschädlich sind. So sind nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz folgende vorzeitige Verfügungen prämienunschädlich:

- bei unverzüglicher und unmittelbarer Verwendung ausgezahlter Mittel im Wohnungsbau
- wenn bei Abtretungen der Bausparsumme an Angehörige der Erwerber die Mittel für den Abtretenden unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für die abtretende Person oder deren Angehörige im Sinne des § 15 AO verwendet
- bei Tod oder völliger Erwerbsunfähigkeit des Bausparers oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartners
- bei Arbeitslosigkeit des Bausparers, sofern diese nach Vertragsabschluss eingetreten ist, mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und zum Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung weiterhin besteht.

¹ Das Bruttoeinkommen kann wesentlich höher liegen; besonders ab 2009, da seitdem die Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht mehr zur Summe der Einkünfte zählen!

² Ab VAZ 2009 ohne Einkünfte, auf die der gesonderte Tarif nach § 32d EStG erhoben wird (Abgeltungsteuer).

Staatliche Förderung der Vermögensbildung und -beteiligung der Arbeitnehmer, Auszubildenden und Beamten durch Leistungen des Arbeitgebers nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (vermögenswirksame Leistungen)				
Ausgewählte Anlageformen	1. Wertpapier- und Vermögensbeteiligungs-Sparvertrag (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4) oder 2. Wertpapier-Kaufvertrag (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5) oder 3. Beteiligungs-Vertrag (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 6) oder		4. Bausparbeiträge nach den Vorschriften des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) 5. unmittelbare wohnungswirtschaftliche Aufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5)	
	Förderkriterien			
Einkommensgrenzen bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen des betreffenden Kalenderjahres nach § 2 EStG	höchstens 20000 € oder bei Zusammenveranlagung 40000 €		höchstens 17900 € oder bei Zusammenveranlagung 35800 €	
Leistungserbringung	vermögenswirksame Leistungen; (Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer anlegt)			
geförderte Anlagehöchstbeträge pro Jahr	Alleinstehende und Verheiratete (ein Arbeitnehmer) 400 €	Verheiratete (zwei Arbeitnehmer) 800 €	Alleinstehende und Verheiratete (ein Arbeitnehmer) 470 €	Verheiratete (zwei Arbeitnehmer) 940 €
Art der Förderung	Arbeitnehmer-Sparzulage			
Förderung in Prozent	20		9	
– Höchstbeträge der staatlichen Förderung pro Jahr (höchstens)	Alleinstehende und Verheiratete (ein Arbeitnehmer) 80 €	Verheiratete (zwei Arbeitnehmer) 160 €	Alleinstehende und Verheiratete (ein Arbeitnehmer) 43 €	Verheiratete (zwei Arbeitnehmer) 86 €
– somit				
Ansparzeit	6 Jahre		7 Jahre ab Vertragsabschluss	
Sperrfrist (Bildungsfrist)	7 Jahre ab 1. Januar des Jahres der ersten Einzahlung			

Für vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossene und mindestens mit einem Regelsparbeitrag besparte Verträge gilt das bis Ende 2008 geltende Prämienrecht.

Näheres siehe § 2 Abs. 3 WoPG.

2.3.3 Vermögensbeteiligungen von Arbeitnehmern

Nach § 3 Nr. 39 i. V. m. § 52 Abs. 27 EStG bleibt der Vorteil aus unentgeltlicher oder verbilligter Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des 5. VermBG, die ein Unternehmer seinen Mitarbeitern in Form von Kapitalbeteiligungen oder Darlehensforderungen

einräumt, bis zu einem geldwerten Vorteil von 360 Euro pro Jahr steuer- und sozialabgabenfrei. Bei einer für den Mitarbeiter kostenlosen Beteiligung, im Wert von beispielsweise 500 Euro, sind 360 Euro steuer- und sozialabgabenfrei.

Voraussetzung ist unter anderem, dass die Beteiligung allen Arbeitnehmern offen stehen muss.

Diese Regelung gilt nach § 52 Abs. 27 i. V. mit § 19a EStG in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung weiter,

1. wenn die Vermögensbeteiligung vor dem 1. April 2009 überlassen wurde oder
2. wenn aufgrund einer seit dem 31. März 2009 bestehenden Vereinbarung ein Anspruch auf die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Vermögensbeteiligung besteht sowie die Vermögensbeteiligung vor dem 1. Januar 2016 überlassen wird und bei diesem Arbeitnehmer im Kalenderjahr nicht § 3 Nr. 39 EStG angewandt wurde.

Steuerbegünstigt ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die Umwandlung von geschuldetem Barlohn in Vermögensbeteiligungen. Beteiligungen können beispielsweise Aktien des Arbeitgebers und börsennotierte Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussscheine, Genossenschaftsguthaben, GmbH-Anteile und stille Beteiligungen sein. Einkommensgrenzen für die Gewährung der Steuervergünstigung bestehen nicht.

Für vor dem 1. April 2009 überlassene Vermögensbeteiligungen oder entsprechende Vereinbarungen ist § 3 Nr. 39 i. V. m. § 52 Abs. 27 EStG in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Beispiel

Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer Aktien mit einem Börsenkurs von 760 Euro zu einem Vorzugspreis von 400 Euro. Die Ermäßigung von 360 Euro bleibt steuer- und beitragsfrei. Der Arbeitnehmer erbringt seinen Eigenanteil mit vermögenswirksamen Leistungen und erhält hierfür vom Finanzamt eine Sparzulage von 80 Euro (20 Prozent von 400 Euro), wenn sein Einkommen die maßgebende Einkommensgrenze von 20 000 Euro (ledig) und 40 000 Euro (verheiratet) nicht übersteigt.

2.3.4 Weitere Formen von Vermögensbeteiligungen

Um Mitarbeiter am Erfolg des Unternehmens teilhaben zu lassen, kommt nicht nur die Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 3 Nr. 39 EStG und des 5. VermBG in Betracht. Beispielsweise kann ein betriebliches Vermögensbildungsmodell auch so konzipiert werden, dass die Mitarbeiter aus einer Beteiligung am Gewinn des Unternehmens (Erfolgsbeteiligung) Mitarbeiterkapital im Betrieb ansparen, über das der einzelne Arbeitnehmer erst nach Ablauf eines zwischen Unternehmen und Belegschaft festgelegten Zeitraums verfügen kann. Der Vorteil besteht darin, dass bei entsprechender Vertragsgestaltung der Zeitpunkt für die Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen für Entgeltbestandteile, die zur Mitarbeiter-Kapitalbildung verwendet werden, an das Ende des vereinbarten Zeitraums verlagert wird. Voraussetzung für dieses Hinausschieben der Entstehung von Steuern und Sozialabgaben ist, dass der Mitarbeiter über die Gutschrift wirtschaftlich nicht verfügen kann.

Formen der Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Für eine Mitarbeiterkapitalbeteiligung kommen grundsätzlich alle Formen einer Kapitalbeteiligung in Betracht. Es gelten die gleichen Regeln wie für andere Kapitalgeber. Je nach Rechtsform des Unternehmens und den Zielen von Arbeitgeber und Arbeitnehmern können die Mitarbeiter am Eigenkapital, beispielsweise in Form von GmbH-Anteilen, oder am Fremdkapital (Mitarbeiterdarlehen) oder an Mischformen (Stille Beteiligung, Genussschein) beteiligt werden. Die im Einzelfall „richtige“ Beteiligungsform hängt neben der Rechtsform des Unternehmens vor allem davon ab, welche Übereinkünfte Arbeitgeber und Mitarbeiter treffen, insbesondere hinsichtlich

- der Informations- und Mitgestaltungsrechte für die Mitarbeiter,
- des Kapitalanteils und des Risikos, das die Mitarbeiter übernehmen,
- der Erfolgsbeteiligung oder Verzinsung des eingesetzten Kapitals und
- der Organisation der Mitarbeiterkapitalbeteiligung, also ob eine direkte oder indirekte (über eine zwischengeschaltete Beteiligungsgesellschaft) Mitarbeiterkapitalbeteiligung bevorzugt wird.

Dieses betriebliche Vermögensbildungsmodell kann zu erheblichen Vorteilen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer führen. Statt des um Steuer und Sozialabgaben verminderten Nettobetrages verbleibt der Bruttobetrag im Unternehmen und erhöht damit die Liquidität; Steuern und Sozialabgaben sind für den Arbeitnehmer zunächst nur von dem zur Auszahlung gelangenden Bruttolohn einzubehalten.

Damit derartige Vermögensbildungsmodelle anerkannt werden können, müssen, entsprechend dem BFH-Urteil vom 14. Mai 1982, BStBl Teil II S. 469, besonders folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die nicht zugeflossenen investiven Erfolgsanteile dürfen nicht zu einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers führen. Wird zum Beispiel eine stille Beteiligung der Mitarbeiter vereinbart, kann keine Zuflussverschiebung erreicht werden. Das Gleiche gilt, wenn ein Darlehensvertrag vorliegt.
- Es darf kein Wahlrecht zwischen Barauszahlung und Investivanlage bestehen. Der Effekt der „Stundung“ von Steuern und Sozialabgaben durch eine Zuflussverschiebung kann auch im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung genutzt werden.

Ein weiterer Vorteil ist, dass eine Steuer- und Sozialabgabenbelastung des Kapitals zum Auszahlungszeitpunkt des Mitarbeiterkapitals durch Umwandlung in eine betriebliche Altersvorsorge (in Form einer Direktzusage) hinausgeschoben werden kann. Damit wird der wirtschaftliche Zufluss in das Rentenalter verlagert – mit in der Regel niedrigeren Steuer- und Sozialversicherungsbelastungen.

2.3.4.1 Direkte Beteiligungen

Im Folgenden werden zunächst die direkten Beteiligungen mit ihren Vor- und Nachteilen stichwortartig dargestellt, dann die indirekten Beteiligungen (vornehmlich bei GmbH-Anteilen). Bei direkten Beteiligungen besteht die Teilhabe der Mitarbeiter am Unternehmen ohne Zwischenschaltung einer Mitarbeiterbeteiligungsgesellschaft, die die Mitarbeiterbeteiligung als Kapitaleigentümer zusammenfasst:

• GmbH-Anteile

Sie gewähren Teilhabe am Substanzwert des Unternehmens; Mitarbeiter werden vollwertige Gesellschafter mit allen Rechten und Pflichten entsprechend der Beteiligung am Eigenkapital; sie haben insbesondere Informations- und Mitwirkungsrechte; es erfolgt eine

gewinnabhängige Gewinnausschüttung; das Problem des verwaltungsaufwendigen Wechsels von Mitarbeitern kann, wie erwähnt, durch eine zwischengeschaltete Mitarbeiterbeteiligungsgesellschaft umgangen werden.

- Vorteile: langfristiges Eigenkapital; hohe Motivationswirkung; im Gesellschaftervertrag frei regelbar sind Stimmrechte, Gewinnverteilung, Informations- und Kontrollrechte, Bewertung stiller Reserven
- Nachteile: Scheu der Altgesellschafter vor neuen Gesellschaftern; Einschränkung der vormals uneingeschränkten Verfügungsmacht entsprechend dem Kapitalanteil der beteiligten Mitarbeiter, insbesondere bei Fragen des Kapitaleinsatzes und der Bestellung von Geschäftsführern und Prokuristen

• Aktien

Auch hier besteht eine Teilhabe am Substanzwert des Unternehmens; Mitarbeiterkapitalbeteiligung erfolgt meistens durch Überlassung verbilligter Aktien; sie gewähren Informations- und Stimmrecht; Aktien bei Familienunternehmen sind oft stimmlos (also ohne Stimmberechtigung, besonders Vorzugsaktien: Aktien mit Vorzugsdividende), nicht börsennotiert; beschränkter stimmberechtigter Aktionärskreis mit Mehrheit in Händen der Altgesellschafter; die Aktionärhaftung ist auf die Einlage begrenzt; ertragsabhängige Dividendenzahlung, spezielle Mitarbeiterregelungen sind unzulässig.

• Stille Beteiligung

Je nach Ausgestaltung Fremd- oder Eigenkapital; weder notarieller Vertrag noch Eintragung ins Handelsregister erforderlich; Recht auf Gewinnbeteiligung (kann nicht ausgeschlossen werden), zusätzlich auch Mindestverzinsung möglich; Einsicht in Bilanzen und Bücher; kein Einfluss auf Geschäftsführung (Grundlagen des Unternehmens dürfen jedoch nicht ohne Zustimmung verändert werden); frei vereinbar sind: Ausschluss einer Verlustbeteiligung, variable oder feste Verzinsung, Umfang der Widerspruchs- und Kontrollrechte (je höher das Risiko, umso mehr Kontrollmöglichkeiten), ebenso beispielsweise Laufzeit, Übergang des Kapitals bei Tod auf Erben; Mitarbeiter kann seine Beteiligung nicht zu Lasten des Stammkapitals zurückfordern.

- Vorteile: Für die Vertragsgestaltung bestehen große Freiheiten, beispielsweise für Familienbetriebe.
- Nachteile: Für Veräußerung oder Umwandlung der Rechtsform ist die Zustimmung der stillen Gesellschafter erforderlich.

• Genussscheine

Beteiligung an Gewinn und Verlust nach vereinbarten Kenngrößen, prozentuale Begrenzung vereinbar, zusätzlich auch Mindestverzinsung möglich; keine Mitwirkungs- und Kontrollrechte; juristisch Fremdkapital (keine Eigenkapitalbeteiligung, deshalb auch keine ausgeprägten Mitarbeiter-Kontrollrechte trotz eigenkapitalähnlicher Eigenschaft); variable Bedienung entsprechend Gewinn- oder Verlustsituation möglich; nachrangige Kapitalhaftung (nach Gläubigern) vereinbar; bei Verlustbeteiligung ist ausschließlich feste Verzinsung ausgeschlossen; bei Beteiligung am Bilanzverlust Nachzahlungsanspruch nach Verlustjahren möglich.

- Vorteile: hohe Vertragsfreiheit (beispielsweise Kombination von Gewinnbeteiligung und Mindestverzinsung); Stärkung des Eigenkapitals
- Nachteile: wegen fehlender gesetzlicher Bestimmungen hohe Eigenverantwortung bei der Gestaltung; kein Schutz vor Insolvenzrisiko für Mitarbeiterkapital (Ausnahme:

Förderung nach Vermögensbildungsgesetz – dann Schutz vor Insolvenzrisiko während der Sperrfrist)

• **Mitarbeiterdarlehen**

Einfache und rechtsformunabhängige Beteiligung der Mitarbeiter am Unternehmen (in §§ 488 ff. BGB geregelt); das Unternehmen nimmt mittels einzelner Darlehensverträge Kapital bei den Mitarbeitern auf; konstante Verzinsung, aber auch Koppelung an Unternehmensgewinn möglich (partiarisches Darlehen: variable, vom Unternehmenserfolg abhängige Verzinsung, meist lange Laufzeit und damit eigenkapitalähnliche Mitarbeiterkapitalbeteiligung); bankbürgschaftliche Absicherung (vom Unternehmen finanziert); keine Eigenkapitalbeteiligung, deshalb auch keine ausgeprägten Mitarbeiterkontrollrechte; keine Verlustbeteiligung.

- Vorteile: unkomplizierter Einstieg in Mitarbeiterkapitalbeteiligung; hohe Gestaltungsfreiheit, deshalb beispielsweise vor allem für Klein- und Mittelbetriebe geeignet; verbesserte Unternehmensliquidität; optimale Sicherheit für Mitarbeiter; Anlage vermögenswirksamer Leistungen möglich
- Nachteile: Es können Kosten wegen einer Bankbürgschaft oder einer privatrechtlichen Versicherung gegen das Insolvenzrisiko entstehen; möglicherweise eingeschränkte Motivation für den Mitarbeiter, wenn Verzinsung vollständig gewinnunabhängig erfolgt; Verschlechterung der Bilanzstruktur aufgrund der Fremdkapitaleigenschaft der Mitarbeiterdarlehen.

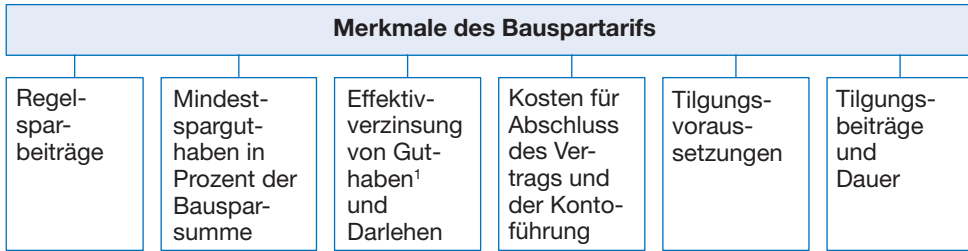
2.3.4.2 Indirekte Beteiligungen

Bei indirekten Beteiligungen sind Mitarbeiter nicht direkt am Unternehmen, sondern indirekt über eine zwischengeschaltete Mitarbeiterbeteiligungsgesellschaft beteiligt. Der Hauptvorteil liegt in der Bündelung der Vertragsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitern. Ein weiterer Vorteil ergibt sich aus der Flexibilität in Form eines erheblich verminderten Verwaltungsaufwands insbesondere bei neuen und ausscheidenden Mitarbeitern. Eine indirekte Beteiligung kommt in der Praxis am häufigsten bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH vor. Die Mitarbeiterbeteiligungsgesellschaft selbst kann in Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) oder als GmbH bestehen und ihrerseits als Kommanditistin oder GmbH-Gesellschafterin am Arbeitgeberunternehmen beteiligt sein.

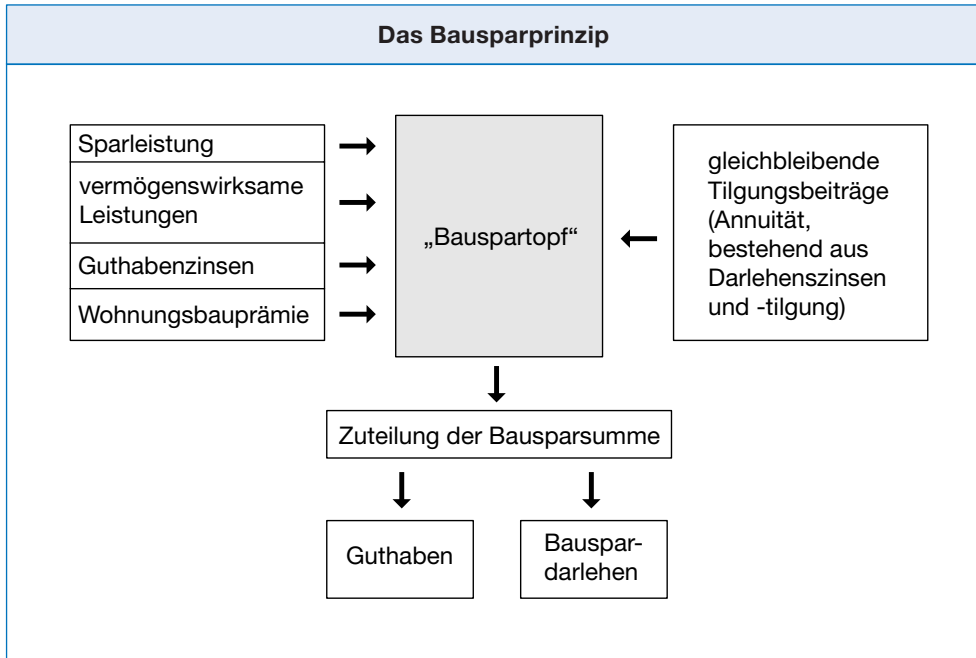
2.4 Bausparen

2.4.1 Bausparprinzip und Bauspartarife

Bausparen ist Zwecksparen mit dem Ziel, nach Erreichen bestimmter Voraussetzungen die Zuteilung der Bausparsumme zu erhalten. Die Bausparsumme setzt sich zusammen aus dem angesparten Guthaben und einem zinsgünstigen, nachrangigen Bauspardarlehen. Deshalb spricht man auch von einem Kombinationsprodukt. Die Konditionen sind beginnend mit dem Vertragsabschluss festgeschrieben und garantiert, obwohl das Darlehen meist erst in nach vielen Jahren beansprucht wird und die Zinssituation auf dem Kapitalmarkt zu diesem Zeitpunkt anders als beim Vertragsabschluss sein kann. Modern ausgedrückt könnte man diese Zinsabsicherung als „Zins-Hedge“ bezeichnen.



Für die Zukunft erwirbt sich so der Anleger ein Anrecht auf ein zinsgünstiges Darlehen, durch das er von Hochzinsphasen nicht betroffen ist. In der Darlehensphase zahlt der Bausparer in „normalen“ Zinsphasen häufig niedrigere Zinsen als der vergleichbare Zins am Kapitalmarkt. In diesem Fall hat sich der Verzicht auf einen teilweise höheren Guthabenzins (meist – je nach Tarif – 0 bis 2 Prozent) bei einer alternativen Geldanlage gelohnt. Inwieweit sich ein Bausparvertrag in einer Niedrigzinsphase rechnet, muss unter Berücksichtigung aller Faktoren beurteilt werden.



Das Bausparen ist auch ein Finanzierungsinstrument, bei dem Eigenkapital angespart wird, bevor das Darlehen gegeben wird. Dieses Vorsparen wird im Rahmen bestimmter Einkommensgrenzen durch die Wohnungsbau-Prämie und – für Arbeitnehmer – zusätzlich mit der Arbeitnehmer-Sparzulage staatlich gefördert.

¹ In den meisten Fällen.

Geldanlage-Tipp zur Information vor Abschluss eines Bausparvertrags

Die meisten EU-Bausparkassen und Kreditinstitute, die wohnwirtschaftliche Darlehen vergeben, haben den Europäischen Verhaltenskodex unterzeichnet. Danach ist jedem Interessenten eine Beratungsbroschüre auszuhändigen, die von allen Bausparkassen, die den Kodex unterzeichnet haben, einheitlich erarbeitet wurde.

Durch unterschiedlich aufgebaute Bauspartarife wurden die Bausparkassen in den letzten Jahren zunehmend flexibel und dem unterschiedlichen Bedarf der Bausparer gerecht. Die Wartezeit bis zur Zuteilung des Bauspardarlehens ist je nach Bausparkasse und Tarif sehr unterschiedlich. Bei allen Finanzierungsüberlegungen sollte das berücksichtigt werden. Wenn noch staatliche Sparförderung hinzu kommt, kann trotz der längeren Wartezeiten eine, je nach Zinssituation, akzeptable Rendite erreicht werden.

Bei Sofortauffüllung eines Bausparvertrags auf beispielsweise 50 Prozent beträgt die Wartezeit bei den meisten Bausparkassen etwa vier Jahre. Spezialtarife mit höherer Ansparquote und kürzerer Laufzeit führen zu einer früheren Zuteilung der Bausparsumme.

Unter **Zuteilung** versteht man den Zeitpunkt, zu dem die Bausparsumme aus der Zuteilungsmasse zugeteilt wird. Die Zuteilungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein. Der Bausparvertrag nimmt an den Zuteilungen innerhalb einer Zuteilungsperiode teil, wenn die Mindestbewertungszahl an dem der jeweiligen Zuteilungsperiode vorausgehenden Bewertungsstichtag erreicht wurde.

Die Reihenfolge bei den Zuteilungen einer Zuteilungsperiode richtet sich nach der Höhe der erreichten Bewertungszahl zum vorausgegangenen Bewertungsstichtag. Die höhere Bewertungszahl hat den Vorrang. Beginnend mit der höchsten Bewertungszahl werden jeweils so viele Bausparverträge zugeteilt, wie es die Zuteilungsmasse erlaubt.

Die vier Phasen des Bausparens

Abschluss des Vertrags	Ansparphase	Zuteilung des Bausparvertrags	Tilgungsphase des Darlehens
vielfältige Vertrags- und Kombinationsmöglichkeiten, beispielsweise – Langzeittarif – Standardtarif – Schnellsparitarif – Tarifvarianten: Optionstarif mit Tarifwechselmöglichkeit – Abschlusskosten 1 bis 1,6 Prozent der Bausparsumme	Einzahlungen bis zum Erreichen des Mindestsparguthabens	Voraussetzung: Erreichen der Mindestbewertungszahl und des Mindestsparguthabens; Entscheidung: – Annahme des Bausparguthabens oder des Bausparguthabens mit Bauspardarlehen oder – Fortsetzung des Bausparvertrags	Nach Zuteilung und Auszahlung des Bausparguthabens und des Darlehens erfolgt die Rückzahlung mit monatlichem Zins- und Tilgungsbetrag von 4–8 Promille der Bausparsumme.

Voraussetzungen für die Zuteilung eines Bausparvertrags		
Mindestsparguthaben	ausreichende Höhe der Bewertungszahl	Erreichen der Zielbewertungszahl
Nach den meisten Tarifen müssen 50 Prozent der Bausparsumme als Mindestsparguthaben erreicht sein.	Die Bewertungszahl ist – je nach Tarif – das 0,4- bis 1,8-Fache der bis zum Bewertungsstichtag erzielten Guthabenzinsen im Verhältnis zu einem Tausendstel der Bausparsumme. Je nach Vertrag muss eine Mindestbewertungszahl erreicht sein.	Das ist die Bewertungszahl, die gerade noch für eine Zuteilung ausreicht. Bei knappen Zuteilungsmitteln ist die Zielbewertungszahl hoch, bei reichlichen Mitteln niedrig. Dadurch wird die Verteilung der Mittel auf die Bausparer reguliert.

Tarifvarianten (Beispiele)				
Standard- oder Normaltarif	Steuerspartarif	Langzeit-tarif	Schnellspar-tarif	variabler Tarif
– mittlerer monatlicher Sparbeitrag – mittlere Anspardauer – niedriger Guthabenzins – niedriger Darlehenszins – mittlerer Tilgungsbeitrag	Der Steuerspartarif ist darauf ausgerichtet, dass alle einkommensteuerlichen Möglichkeiten einschließlich der staatlichen Bausparförderung genutzt werden.	– geringer monatlicher Sparbeitrag – relativ lange Anspardauer – relativ hoher Guthabenzins – höherer Darlehenszins – niedriger Tilgungsbeitrag	– hoher monatlicher Sparbeitrag – kurze Ansparzeit – niedriger Guthabenzins – niedriger Darlehenszins – höherer Tilgungsbeitrag	Der Wechsel zwischen den Tarifvarianten ist in der Sparphase jederzeit unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

2.4.2 Bausparförderung

Der Staat fördert den Ansparvorgang beim Bausparen

- durch Wohnungsbauprämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG) und
- durch Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz (VermBG).

2.4.2.1 Wohnungsbauprämie nach dem WoPG

Für den Erhalt einer Wohnungsbauprämie (WoP) von 8,8 Prozent für begünstigte Sparleistungen gelten die Einkommensgrenzen 25 600 Euro für Alleinstehende und 51 200 Euro für Ehegatten/Lebenspartner. Es wird das zu versteuernde Einkommen im Jahr der Sparleistung zugrunde gelegt.

Prämienbegünstigt sind, falls die genannten Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, Beiträge an Bausparkassen mit den Höchstgrenzen bei Alleinstehenden bis zu 512 Euro und bei Ehepartnern/Lebenspartnern bis zu 1 024 Euro (Höchstbetragsgemeinschaft).

Die Förderung unterliegt unter steuerlichen Gesichtspunkten einer Zweckbindung („wohnungswirtschaftliche Verwendung“). Die Wohnungsbauprämie wird bei Zuteilung mit Nachweis einer wohnungswirtschaftlichen Verwendung beim Finanzamt angefordert und dem Vertrag gutgeschrieben.

2.4.2.2 Vermögenswirksame Leistungen nach dem 5. VermBG

Arbeitnehmer nach § 1 5. VermBG, deren Jahreseinkommen 17 900 Euro oder bei einer Zusammenveranlagung 35 800 Euro nicht übersteigt, haben Anspruch auf Arbeitnehmer-sparzulage. Der Höchstbetrag der mit der neunprozentigen Arbeitnehmer-Sparzulage förderungswürdigen Aufwendungen in Form von Bausparbeiträgen und unmittelbar wohnungswirtschaftlicher Verwendung, liegen bei jährlich 470 Euro bei Alleinstehenden und 940 Euro bei Ehegatten (zwei Arbeitnehmer) pro Jahr. So können für Arbeitnehmer beide Fördermöglichkeiten genutzt werden.

Im Übrigen siehe Abschnitte 2.1.5.1 und 2.1.5.2.

2.4.2.3 Wohn-Riester

Durch das Eigenheimrentengesetz wurde als weitere Förderung ab dem Veranlagungszeitraum 2008 der sogenannte Wohn-Riester eingeführt. Das dafür gebildete Altersvorsorgevermögen darf nur für selbst genutztes Wohneigentum verwendet werden (§§ 92a und 92b, 93 – 97 EStG).

Die Förderberechtigten erhalten Zulagen (Altersvorsorgezulage nach § 79 ff. EStG), wenn der Zulageberechtigte einen Mindestbeitrag von vier Prozent des Vorjahreseinkommens leistet, jedoch mindestens ein Sockelbetrag in Höhe von 60 Euro pro Jahr aufgebracht wird. Die Grundzulage beträgt bis 2017 154 Euro und ab 2018 175 Euro (für Verheiratete 350 Euro). Für jedes ab 2008 geborene kindergeldberechtigte Kind gibt es 300 Euro Kinderzulage; für bis 2007 geborene Kinder 185 Euro. Zusätzlich gibt es einen einmaligen Berufseinsteigerbonus für Personen unter 25 Jahren. Die Aufwendungen (Eigenbeitrag) können steuerlich als Sonderausgaben nach § 10a EStG geltend gemacht werden (mit Günstigerprüfung nach § 10a Abs. 2 EStG).

Die Zulageberechtigung nach § 79 EStG ist nicht an eine Einkommensgrenze gebunden. Lediglich der Sockelbetrag in Höhe von 60 Euro je Beitragsjahr ist als Mindesteigenbeitrag Berechtigungsvoraussetzung. Jährlich können bis zu 2 100 Euro der nach § 82 EStG geförderten Altersvorsorgebeiträge, zuzüglich der zustehenden Zulage als Sonderausgaben, abgezogen werden (§ 10a Abs. 1 EStG).

Der Nachteil besteht jedoch in der nachgelagerten Besteuerung, denn die Auszahlungen im Alter werden (ab 2040 zu 100 Prozent) besteuert.

Weitere Informationen erhalten Sie in den Abschnitten 7.2.1.3 „Die Eigenheimrente“ und 8.13.2.1.3 „Förderung durch das Eigenheimrentengesetz“.

2.4.3 Steuerliche Besonderheiten

Zinsen und sonstige Entgelte aus Bausparguthaben unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent. Darüber hinaus fällt der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent auf die Abgeltungsteuer und, soweit zutreffend, Kirchensteuer an.

Geldanlage-Tipp zur Abgeltungsteuer

Die Guthabenzinsen aus Bausparverträgen unterliegen voll der Abgeltungsteuer. Da jedoch Bausparguthaben vergleichsweise sehr niedrig verzinst werden, ist der steuerliche Nachteil durch die Abgeltungsteuer in der Ansparphase gering. Zusätzlich wirkt sich der steuerfreie Zinsvorteil des niedrig verzinsten Darlehens positiv aus. Insofern wurde das Bausparen durch die Einführung der Abgeltungsteuer attraktiver.

Die Abgeltungsteuer wird in folgenden Fällen nicht vorgenommen:

- wenn der Bausparer der Bausparkasse einen **Freistellungsauftrag** im Rahmen des Sparer-Pauschbetrags (Einzelveranlagung 801 Euro, Zusammenveranlagung 1 602 Euro) in ausreichender Höhe einreicht,
- für das Jahr oder die Jahre, in dem/denen der Bausparkasse eine **Nichtveranlagungs-Bescheinigung** vorliegt.

Lohnsteuerliche Behandlung ersparter Abschlusskosten für Mitarbeiter von Bausparkassen und von anderen Kreditinstituten

Der durch den Verzicht auf die Abschlusskosten (üblicherweise ein Prozent der Bausparsumme) entstehende geldwerte Vorteil gehört zum Arbeitslohn. Bei eigenen Arbeitnehmern der Bausparkassen handelt es sich um eine Dienstleistung nach § 8 Abs. 3 EStG. Danach sind solche Leistungen steuerfrei, wenn sie aus dem Dienstverhältnis insgesamt 1 080 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

2.4.4 Vorrats-Bausparvertrag

Kreditinstitute schließen in Hochzinsphasen oft auf eigenen Namen sozusagen „auf Vorrat“ Bausparverträge ab und zahlen 40 bis 50 Prozent ein.

Bei steigenden Zinsen können die Kreditinstitute die dann zuteilungsreifen Bausparverträge mit zinsgünstigem Darlehensanspruch ihren Kunden übertragen. Das Kreditinstitut erhält vom Kunden

- das Bausparguthaben,
- die Abschlusskosten in Höhe von ein bis 1,6 Prozent der Bausparsumme,
- ein Darlehensentgelt von bis zu drei Prozent aus dem benötigten Bauspardarlehen und
- einen Zinsausgleich für den geringen Guthabenzins von 2,5 bis drei Prozent, den das Kreditinstitut in der „Ansparphase“ erhielt. Dieser jährliche Zinsausgleich liegt etwa bei zwei bis drei Prozent für die Zeit zwischen Vertragsabschluss und Übertragung. Läuft der Vertrag bereits über eine längere Ansparzeit, sind Zinsaufschläge von zehn bis 20 Prozent vom Bauspardarlehen möglich.

Der Erwerb eines Vorrats-Bausparvertrags ist nur interessant, wenn das Aufgeld (auch Agio genannt) nicht zu hoch ist. Die Höhe des Aufgelds ist Verhandlungssache.

Beispiel

zum Vorrats-Bausparvertrag

Bausparkasse XYZ

Tarif 3

Bausparsumme 160 000 €

Darlehensanspruch am ... 94 100 €

Bausparguthaben im Dezember Vorjahr 65 500 €

+ 2,5 % Zinsen der Bausparkasse 300 €

Bausparguthaben bei der Bausparkasse 65 800 €

+ Übernahmekosten 13 200 €

+ 1 % Abschlusskosten 1 600 €

Übernahmepreis Wert März laufendes Jahr 80 600 €

Zu beachten sind die hohen Annuitätenraten und die geringe Flexibilität bei den Tilgungsraten. Werden zusätzlich eine Restschuldversicherung und/oder eine Risikolebensversicherung verlangt, verteuert sich diese Form der Immobilienfinanzierung zusätzlich.

Anlaufstelle für Verbraucher bei Streitfällen mit Bausparkassen

- Ombudsmann der privaten Bausparkassen
Postfach 30 30 79
10730 Berlin
Internet: www.schlichtungsstelle-bausparen.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-bausparen.de
Telefon: 030 59 00 91–500
Fax: 030 59 00 91–501
- Die Schlichtungsstellen der (öffentlichen) Landesbausparkassen (LBS)
Die acht zur Sparkassen-Finanzgruppe gehörenden Landesbausparkassen betreiben unterschiedliche Schlichtungsstellen. Fragen Sie bei Ihrer Landesbausparkasse nach der zuständigen Beschwerdestelle.

Geldanlage und Steuer 2018

Ihr zuverlässiger Begleiter in unsicheren Zeiten

Lindmayer, P.K.M.; Dietz, H.-U.

2018, XXIV, 587 S., Hardcover

ISBN: 978-3-658-18795-8